



GEMEINDE MARZ



INFORMATION GEMEINDERATSSITZUNG VOM 16.01.2017:

1. VERORDNUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG EINER HUNDEABGABE, BESCHLUSS.

Bürgermeister DI Gerald Hüller informiert, dass alle Verordnungen, die sich auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 beziehen, neu zu beschließen sind, auch wenn sie sich inhaltlich bzw. der Höhe nach nicht ändern.

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* die Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe mit Fälligkeit 15. Feber und unveränderter Höhe von € 14,50.

2. VERORDNUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE FÜR DIE GRUNDSTEUER, BESCHLUSS.

Bürgermeister DI Gerald Hüller berichtet, dass die Hebesätze für die Grundsteuer A als auch B, wie bereits in den vergangenen Jahren, unverändert festgesetzt werden sollen.

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* die Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B mit 500 v.H.

3. VERORDNUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG EINER GEBÜHR FÜR DIE BENÜTZUNG DER ABFALLSAMMELSTELLE, BESCHLUSS.

Die Verordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle soll unverändert mit € 8,00 pro zum Stichtag 15. Juni des Jahres der Abgabenvorschreibung gemeldeter Person und für Be-

triebsobjekte mit € 24,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bleiben.

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* die Verordnung über die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.

4. VERORDNUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN, BESCHLUSS.

Bürgermeister DI Gerald Hüller berichtet, dass sich die Friedhofsgebühren aus den Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle in Höhe von € 612,00 an die Firma Trieb, für die Betreuung und Reinigung der Leichenhalle von € 80,00 an die Firma Schöll Josef und Verwaltungskosten der Gemeinde von € 10,00 zusammensetzen. Für die Beisetzung einer Urne erhält die Firma Trieb € 240,00, die Kosten für

die Betreuung und Reinigung der Leichenhalle sowie die Verwaltungskosten bleiben gleich.

Auf Anfrage von Gemeinderat Klaus Thier erläutert der Bürgermeister, dass die Preise der Firma Trieb zumindest für ein Jahr gelten. Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* die Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.

5. VERORDNUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG EINER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR, BESCHLUSS.

Bürgermeister DI Gerald Hüller informiert eingangs, dass die Verordnung betreffend Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz nicht neu zu beschließen ist, da der Beitragssatz mit € 2,47 pro m² Berechnungsfläche unverändert bleibt. Nach Abschluss der Kanalnachschaue ist eine Neuberechnung durchzuführen. Es ist damit zu rechnen, dass sich dann ein Beitragssatz von ca. € 7,00 bis 9,00 pro m² Berechnungsfläche ergibt.

Zur Kanalbenützungsgebühr informiert der Bürgermeister, dass zwei Parameter, nämlich die Berechnungsfläche und die Personenanzahl berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister schlägt, wie im Gemeindevorstand einstimmig beschlossen, eine moderate Anpassung vor. Der Beitragssatz für die

Berechnungsfläche soll unverändert bei € 0,80 je m² Berechnungsfläche belassen werden und nur die Grundgebühr soll von € 8,00 pro Person und Jahr auf € 12,00 pro Person angehoben werden. Die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % ist noch hinzuzurechnen. Dies bedeutet für einen 3-Personenhaushalt eine Kostenerhöhung von weniger als € 1,00 pro Monat.

Der Gemeinderat beschließt *mit Stimmenmehrheit* von 18 : 2 die Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für 2017 mit einer Grundgebühr von € 12,00 pro zum Stichtag 15.1.2017 gemeldeter Person (Haupt- und Nebenwohnsitz) und einem Beitragssatz von € 0,80 je m² Berechnungsfläche zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

6. ÖFFENTLICHES GUT – DOKTOR TOMA, FISHELG. 13/2, 2700 WR. NEUSTADT, WIDMUNG VON GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DES GRST.NR. 492 (BERGGASSE).

Der Gemeinderat beschließt auf Basis der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Punkt Genau ZT KG, GZ. 968/2016 *einstimmig* die Übernahme einer Teilfläche von 17 m²

des Grst. Nr. 492 in das öffentliche Gut der Gemeinde Marz und Widmung für den Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche (Grst. Nr. 481 – Berggasse).

8. ALLFÄLLIGES.

Nachtragsvoranschlag 2016

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2016 wurde seitens der Abteilung 2 zur Kenntnis genommen wurde.

Schneeräumpflicht der Anrainer

Bürgermeister DI Gerald Hüller informiert über die Pflichten zur Schneeräumung und zur Streuung laut § 93 Abs. 1 der StVO: Die Eigentümer von Liegenschaften haben in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige, entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr

von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ausgenommen davon sind die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften. Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Der Bürgermeister